



GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

BOS GmbH & Co. KG
Ernst-Heinkel-Straße 2
73760 Ostfildern

- im Folgenden: „BOS“ -

Lieferantenname
Adresse
PLZ - Ort
Land

im Folgenden: „Geschäftspartner Partner“

Präambel

BOS und sein Geschäftspartner Partner stehen in Geschäftsbeziehung und/oder beabsichtigen, Verhandlungen über eine mögliche Geschäftsbeziehung aufzunehmen. Dabei werden die Vertragspartner Informationen austauschen, die vertraulich sind.

Ziel dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist der angemessene Schutz dieser vertraulichen Informationen, ohne die Vertragspartner in der Ausübung oder Anbahnung ihrer Geschäftstätigkeit zu hindern.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt für sämtliche Informationen, die der Informationsgeber dem Informationsempfänger im Rahmen der Zusammenarbeit gleichgültig auf welche Art und Weise offenbart.
- 1.2. Diese Vereinbarung gilt ebenso für Informationen, die die Parteien bereits vor Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung ausgetauscht haben.
- 1.3. Diese Vereinbarung gilt auch für Informationen, die ein verbundenes Unternehmen einer Vertragspartei (im Sinne von § 15 AktG) der anderen Vertragspartei oder einem verbundenen Unternehmen der anderen Vertragspartei offenbart hat.

2. Vertrauliche Informationen

Als „vertrauliche Informationen“ gelten alle Informationen, wie Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Formen, Verfahren, Algorithmen, Ideen, Strategien, Erfindungen, Daten, Netzkonfigurationen, Pläne, Diagramme, Zeichnungen, gesetzlich geschützte Informationen (insbesondere Kundendaten), Finanz- und Betriebsinformationen, Geschäfts- und Marketingpläne, Analysen, komplette Lieferungen, Studien, Zusammenfassungen sowie alle anderen nicht-öffentlichen Informationen des Informationsgebers und seiner verbundenen Unternehmen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder aus der Sicht eines vernünftigen Betrachters in einer Geschäftsbeziehung üblicherweise vertraulich zu behandeln sind. Dabei ist es unerheblich, auf welchem Medium sich diese vertraulichen Informationen befinden und auf welche Art und Weise diese offengelegt werden.

3. Geheimhaltung

3.1. Die Parteien verpflichten sich unter Beachtung von mindestens branchenüblicher Sorgfalt

- a) sämtliche vertraulichen Informationen, seien sie schriftlich, mündlich, bildlich, durch Zugriffsermächtigung auf Datenbanken, Übergabe von Informationsträgern oder dergleichen übermittelt oder bekanntgegeben worden, Dritten gegenüber geheimzuhalten;
- b) für den Schutz der vertraulichen Informationen gegen Weitergabe, Veröffentlichung oder Verbreitung diejenige Sorgfalt und Verschwiegenheit anzuwenden, die sie für die Geheimhaltung der eigenen vertraulichen Informationen, deren Offenlegung, Veröffentlichung oder Verbreitung anwenden oder als ordentlicher Kaufmann anwenden sollten;
- c) die vertraulichen Informationen nur für den vereinbarten Vertragszweck bzw. zugunsten der informationsgebenden Partei zu verwenden, insbesondere keine Vervielfältigungen oder Kopien zu erstellen, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertragszwecks zwingend erforderlich;
- d) vertrauliche Informationen nur zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) und solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die die Informationen für den vorgesehenen Vertragszweck zwingend benötigen;
- e) und diese Mitarbeiter mindestens in gleicher Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten, wie diese Vereinbarung vorgibt.



- 3.2. Unter die Geheimhaltung fällt auch, sofern nichts Abweichendes in Textform vereinbart wurde,
- a) die Offenlegung und Verwendung geschäftlicher Kennzahlen der jeweils anderen Partei, deren Kunden und Zulieferer, insbesondere Marken, Firmenname und Logos,
 - b) der Hinweis auf die Geschäftsbeziehung an sich,
 - c) der genaue Inhalt dieser Vereinbarung, nicht aber deren Existenz und
 - d) die Werbung mit dem Namen der anderen Partei oder deren Leistungen oder Produkten.
- 3.3. Die empfangende Partei ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen zu disassemblieren, zu dekompileieren, in eine andere Codeform zu übersetzen, in sonstiger Weise zu verändern oder erhaltene Muster zu öffnen, zu zerlegen oder an ihnen Reverse Engineering zu betreiben.

4. Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

- 4.1. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich
- a) der empfangenden Partei bereits vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung rechtmäßig ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren;
 - b) öffentlich zugänglich sind oder nachträglich öffentlich zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei dies zu vertreten hatte;
 - c) die der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtungen mitgeteilt bzw. überlassen werden;
 - d) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt worden sind;
 - e) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung offengelegt werden müssen, sofern die empfangende Partei der offenlegenden Partei dies unverzüglich schriftlich bekannt gibt, mit ihr dahingehend zusammenarbeitet und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird; oder
 - f) von der informationsgebenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
- 4.2. Im Zweifel sind Informationen geheimzuhalten.

5. Laufzeit und Dauer der Vertraulichkeitsverpflichtung

- 5.1. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien und bleibt während der Dauer der Geschäftsbeziehung aufrechterhalten.
- 5.2. Die empfangende Vertragspartei ist verpflichtet, vertrauliche Informationen auch nach Ende der Geschäftsbeziehung für weitere 3 Jahre geheimzuhalten und nicht zu verwenden.
- 5.3. Die empfangende Vertragspartei ist verpflichtet, vertrauliche Informationen und alle davon angefertigten Kopien oder sonstigen Vervielfältigungen auf Anforderung unverzüglich zurückzugeben und/oder zu vernichten. Hiervon nicht betroffen sind Kopien zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten bzw. routinemäßig zum Zwecke der Datensicherung gespeicherte Informationen, wobei der empfangende Vertragspartner verpflichtet ist, diese Informationen nicht mehr zu nutzen.

6. Offenlegung, Zurückweisung, Lizenzen

- 6.1. Keine der Parteien wird durch diese Vereinbarung verpflichtet, vertrauliche Informationen offenzulegen.
- 6.2. Jede Partei hat das Recht, die Annahme vertraulicher Informationen vor deren Überlassung zurückzuweisen.
- 6.3. Lizenzen oder sonstige Nutzungsrechte, gleich welcher Art, werden durch diese Vereinbarung weder ausdrücklich noch konkludent eingeräumt. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte verbleiben im Eigentum der informationsgebenden Partei.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Vertrauliche Informationen werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befinden. Die Parteien haften nicht für die Vollständigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Rechten Dritter sowie die Verwendbarkeit von vertraulichen Informationen.
- 7.2. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der unter dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.



8. Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten

Die Parteien verpflichten sich, die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu unterrichten und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere hinsichtlich der Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten.

9. Sonstiges

- 9.1. Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Stuttgart (Deutschland).
- 9.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Lieferant sein Einverständnis mit den vorstehenden Regelungen.

, den

, den

BOS GmbH & Co. KG

Lieferant
(Ort, Datum / Name / Funktion/ Unterschrift / Stempel)